



BAFU, STL, 3003 Bern

A-Post

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des
Kantons Bern
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Referenz/Aktenzeichen: Q093-0812
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: STL
Sachbearbeiter/in: STL
Bern, 9. März 2017

Subventionsverfügung Nr. 1945.1 - Gürbe, Hochwasserschutz unteres Gürbetal

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Mit Eingabe vom 25. Januar 2017 ersucht der Kanton Bern um die Gewährung eines Bundesbeitrages an das Projekt «Gürbe, Hochwasserschutz unteres Gürbetal» in den Gemeinden Belp, Burgistein, Kaufdorf, Gelterfingen, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlethurnen, Rümligen, Toffen. Die anrechenbaren Kosten der 1. Finanzetappe betragen CHF 6'866'100.00. Der Gesamtkostenvoranschlag (Preisbasis 2010) beträgt CHF 13'750'000.00.

1. Sachverhalt

Der Gewässerrichtplan Gürbe (2002) sieht vor, die Siedlungen und Infrastrukturanlagen im unteren Gürbetal durch gezielte Ausleitungen des Wassers und der Lenkung der Überflutung vor Hochwasserschäden zu schützen. Der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche hat ein umfassendes Schutzprojekt erarbeitet, welches die im Gewässerrichtplan definierten Schutzziele und ökologischen Entwicklungsziele umsetzt.

Auf einem Gürbeabschnitt von rund 11 Kilometern wird mittels Ausleitungen, Terrainanpassungen und punktuellen Kapazitätsvergrößerungen der Hochwasserschutz sichergestellt und das Gewässer ökologisch aufgewertet. Der Überflutungsperimeter wird raumplanerisch gesichert. Die Gesamtkosten betragen CHF 13.75 Mio. und die Realisierung erstreckt sich gemäss Bauprogramm bis ins Jahr 2023.

Das Projekt «Gürbe, Hochwasserschutz unteres Gürbetal» wurde vom Grossen Rat des Kantons Bern mit Entscheid Nr. 2016.RRGR.757 vom 23.11.2016 genehmigt.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Adrian Schertenleib
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 415 04, Fax +41 58 46 419 10
adrian.schertenleib@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Das BAFU hat sich mit den Stellungnahmen vom 5.11.2010 und vom 15.10.2012 zustimmend zum Gesamtkonzept und den einzelnen Massnahmen geäussert. Die formulierten Anträge wurden in das Genehmigungsprojekt eingearbeitet.

Gemäss Finanzbeschluss des Grossen Rats des Kantons Bern betragen die anrechenbaren Kosten CHF 13'188'300. Nicht anrechenbar sind Aufwendungen für die Verlegung von Werkleitungen sowie Mehrwerte von anzupassenden Brückenbauwerken. In der ersten Finanzetappe fallen anrechenbare Kosten von CHF 6'866'100.00 an.

Weil es sich beim vorliegenden Projekt um ein besonders aufwändiges Projekt handelt, werden die Abgeltungen an dieses Projekt gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG, SR 721.100) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV, SR 721.100.1) einzeln gewährt.

2.2 Anforderungen

Das Projekt «Gürbe, Hochwasserschutz unteres Gürbetal» erfüllt sämtliche Anforderungen gemäss Artikel 4 und 9 WBG sowie Artikel 1 WBV, insbesondere beruht das Projekt auf einer zweckmässigen Planung und genügt den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen.

Der Bund unterstützt Projekte, die einen Nutzen/Kosten-Faktor > 1 aufweisen. Im vorliegenden Projekt wurde ein Nutzen/Kosten-Faktor von 1.2 ausgewiesen. Die wirtschaftlichen Anforderungen sind somit erfüllt.

2.3 Mehrleistungen

Für Mehrleistungen können maximal bis zu 10 % zusätzliche Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Bei der Eingabe des Projektes sind die erbrachten Mehrleistungen auszuweisen. Für deren Anerkennung müssen alle Kriterien pro Mehrleistung erfüllt sein.

Mit dem Gesuch um Gewährung eines Bundesbeitrages macht der Kanton Bern folgende Mehrleistungen geltend:

- 3 % für die planerischen Massnahmen im integrale Risikomanagement,
- 3 % für die organisatorischen Massnahmen im integrale Risikomanagement,
- 2 % für die partizipative Planung.

Da alle Kriterien für die Umsetzung der planerischen und organisatorischen Massnahmen des integralen Risikomanagements und der partizipativen Planung erfüllt wurden, kann die Mehrleistung von 8 % zugesichert werden.

2.4 Massgebender Subventionssatz und Rahmenbedingungen

Der Gesamtsubventionssatz setzt sich aus 35 % Basissatz und 8 % Mehrleistungen für die Umsetzung des integralen Risikomanagements und der partizipativen Planung zusammen. Der Gesamtsubventionssatz beträgt 43 %.

Der Subventionsbetrag wird dem Kontingent belastet, das dem Kanton in der Periode 2016–2019 für Einzelprojekte nach WBG zugeteilt worden ist.

Das eingereichte Bauprogramm für die erste Finanzetappe sieht die Bauvollendung im Jahre 2021 vor, zuzüglich einer Zeitspanne von 2 Jahren bis zur Endabrechnung (inkl. allen Grundstückmutationen). Die Schlussabrechnung ist auf das Jahr 2023 zu erwarten. Ab dem 31. Dezember 2023 kann nicht mehr über diese Verfügung abgerechnet werden. Dieser Termin ist verbindlich und darf nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe verlängert werden. Diesbezügliche Gesuche sind dem BAFU rechtzeitig einzureichen.

Die Auszahlung von Bundesbeiträgen an die Kantone erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Abrechnungen. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 60 Tage nach Einreichen der Abrechnung, vorbehaltlich der zur Auszahlung noch zur Verfügung stehenden Mittel. Die zur Verfügung stehenden Mittel hängen von der Höhe des jährlich vom Parlament genehmigten Budgets und den bereits von den Kantonen abgerechneten Projekten ab.

Das Projekt wurde öffentlich aufgelegt. Es erfolgt deshalb keine Publikation im Bundesblatt. Gegen diese Subventionsverfügung kann nur der Kanton als Verfügungsadressat Beschwerde erheben. Nach dem Verzicht des Kantons auf sein Beschwerderecht darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

3. Beschluss

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG, SR 721.100) wird

verfügt :

- 3.1. Gemäss Ziffer 2.4 wird dem Kanton Bern für die 1. Finanzetappe des Projekts «Gürbe, Hochwasserschutz unteres Gürbetal» in den Gemeinden Belp, Burgistein, Kaufdorf, Gelterfingen, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlethurnen, Rümligen, Toffen ein Bundesbeitrag von 43 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag von CHF 2'952'423.00 gewährt (anrechenbare Kosten der Etappe CHF 6'866'100.00).

4. Auflagen

- 4.1. Projektänderungen, die zu Mehrkosten führen oder Einfluss auf die Erreichung der Massnahmenziele haben, sind dem BAFU vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Zustimmung vorzulegen (SuG Art. 27).
- 4.2. Im Rahmen der Detailprojektierung sind die Mehrwertabgrenzungen der anzupassenden Brückenbauwerke mit dem BAFU zu besprechen. Die nicht anrechenbaren Kosten sind in den Abrechnungen transparent und nachvollziehbar auszuweisen.
- 4.3. Spätestens mit der Schlussabrechnung müssen dem BAFU die Nachweise eingereicht werden, dass in allen vom Projekt betroffenen Gemeinden die Revision der Nutzungsplanung mit Berücksichtigung der Gefahrenkarten und des Gewässerraums umgesetzt ist.
- 4.4. Spätestens mit der Schlussabrechnung müssen dem BAFU die Nachweise eingereicht werden, dass in allen vom Projekt betroffenen Gemeinden die Notfallplanungen erstellt wurden.
- 4.5. Mit der Schlussabrechnung sind dem BAFU die Pläne des ausgeführten Bauwerks in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 4.6. Mindestens jährlich ist dem BAFU ein Standbericht einzureichen. Die Standberichte müssen den Baufortschritt, die Qualität der Arbeiten, die Projektrisiken, den finanziellen Stand inkl. Subventionsabrechnungen und eine Endkostenprognose beinhalten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Marc Chardonens
Direktor



Adrian Schertenleib
Fachexperte Wasserbau

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.